

Allgemeine und Besondere Teilnahmebedingungen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz für Firmengemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland

Die Teilnahmebedingungen sind die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK) als vermittelndem Veranstalter der Firmengemeinschaftsbeteiligung und des ausstellenden Unternehmens (nachfolgend als „Aussteller“ bezeichnet). Ihnen liegen u.a. die Teilnahmebedingungen des Messeveranstalters sowie dessen gültige Nomenklatur der Ausstellungsgegenstände zu Grunde. Die Firmengemeinschaftsbeteiligungen können gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern Dresden und Leipzig (sächsische IHKn) als weitere Veranstalter koordiniert werden ohne dass diese selbst Vertragspartner des Ausstellers werden.

I. Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Vertragsgegenstand

Die IHK koordiniert Firmengemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland. Dies erfordert eine gemeinschaftliche Anmietung von Messeflächen und einen einheitlichen Standbau. Die verschiedenen Komponenten werden durch die IHK für die Aussteller zusammengeführt. Entsprechend gelten für die jeweiligen Vertragsverhältnisse neben den Allgemeinen Teilnahmebedingungen auch die jeweiligen Besonderen Teilnahmebedingungen.

a) Standbau

Zur technisch-organisatorischen Durchführung des Standbaus bedient sich die IHK spezialisierter Firmen (Messeführungsgesellschaften, MDFG). Die IHK vermittelt den Vertragsschluss zwischen Aussteller und MDFG. (Besondere Teilnahmebedingungen MDFG)

b) Standfläche

Die Anmietung der Standflächen erfolgt, soweit dies nach den Teilnahmebedingungen des Messeveranstalters (MV) zulässig ist, durch die IHK. Die IHK vermietet an den Aussteller die anteilige Bruttofläche (Nettofläche des eigenen Standes zuzüglich des jeweiligen Anteils an der Gemeinschaftsfläche). Die Untervermietung und Rechnungslegung erfolgt durch die MDFG. (Besondere Teilnahmebedingungen MDFG). Zu diesem Zweck tritt die IHK durch gesonderten Vertrag Ihre Rechte aus der angemieteten Fläche an die MDFG ab.

Soweit auf Grund der Teilnahmebedingungen des MV erforderlich vermittelt die IHK den Vertragsschluss zwischen Aussteller und MV (Besondere Teilnahmebedingungen MV).

2. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsbeteiligungen sind kleine und mittlere Unternehmen, die eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbstständige Betriebsstätte in Sachsen unterhalten. Teilnahmeberechtigt sind sowohl gewerbliche Unternehmen, wie auch freiberufliche.

Außersächsische Unternehmen aus Deutschland können nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zur Anmeldung zugelassen werden.

Von der Teilnahme können Aussteller ausgeschlossen werden, welche ihren Zahlungsverpflichtungen aus vorherigen Firmengemeinschaftsbeteiligungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachgekommen sind.

3. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch den termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten

und unterschriebenen Anmeldeformulars bei der IHK. Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an der jeweiligen Messe teilzunehmen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Anmeldung erfolgt unter Ausschluss von Bedingungen und Vorbehalten.

Die IHK stellt nach Eingang der Anmeldung eine vorläufige schriftliche Zulassung aus, welche die Anmeldung bestätigt. Weder durch die Anmeldung, noch durch die vorläufige schriftliche Zulassung entsteht für den Aussteller ein Rechtsanspruch auf Durchführung der und/oder Zulassung zur Messe.

Die Platzierung des Teilnehmers innerhalb des Gemeinschaftsstandes bestimmt die IHK. Wünsche der Teilnehmer versucht die IHK soweit wie möglich zu berücksichtigen, ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht jedoch nicht.

Soweit eine Mindestbeteiligung von fünf Ausstellern erreicht wird, findet eine Ausstellerberatung statt. Hierüber wird der Aussteller gesondert durch Rundschreiben informiert. Anderenfalls informiert die IHK den Aussteller unverzüglich über das nicht Erreichen der Mindestbeteiligung und die daraus resultierende Nichtdurchführung der Gemeinschaftsbeteiligung. Ansprüche des Ausstellers gegen die IHK, die MDFG oder den MV wegen Nichtdurchführung sind ausgeschlossen.

Nach der Ausstellerberatung erhält der Aussteller von der IHK die endgültige Zulassung in welcher die Standfläche des Ausstellers festgeschrieben wird. Mit der Zulassung informiert die IHK den Aussteller weiterhin über die Vertragsinhalte entsprechend den Besonderen Teilnahmebedingungen MDFG und MV (II.-III.).

4. Rücktritt / Nichtteilnahme

Nach der vorläufigen Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der MDFG oder der IHK nicht anderweitig vermietet werden kann,
- 40 % des Beteiligungsbeitrages, höchstens jedoch 500 Euro zu zahlen, sofern die Fläche von der MDFG oder der IHK anderweitig vermietet werden kann

Ein Verzicht auf die Belegung der Standfläche ist der IHK frühstmöglich schriftlich anzuzeigen. Die IHK wird sich bemühen einen Ersatzaussteller zu finden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Der Aussteller kann einen Ersatzteilnehmer (gemäß Pkt. 3 der Teilnahmebedingungen) vorschlagen, der im Falle eines Verzichtes in den Vertrag eintritt. Die IHK ist nicht verpflichtet, dem Vorschlag zu folgen.

5. Standausstattung und Gestaltung

Ein Gemeinschaftsstand setzt einen einheitlichen Standbau voraus. Mit einer attraktiven Standgestaltung repräsentieren die Aussteller nicht nur ihr eigenes Unternehmen, sondern auch den Freistaat Sachsen bzw. Deutschland. Einer hohen Qualität der Standgestaltung und des Standbaus ist verstärktes Augenmerk zu schenken. Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers.

Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Baurichtlinien maßgebend. Wird diesen nicht entsprochen, kann die Standgestaltung von der MDFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

Zusatzleistungen, die der Aussteller direkt bei der MDFG oder beim MV bestellt, werden auch durch diese direkt mit dem Aussteller auf eigenen Namen und eigene Rechnung abgerechnet.

6. Rundschreiben

Die Aussteller werden durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers.

7. Vorbehalt rechtlicher Vorschriften

Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen, des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.

Die IHK, MDFG und MV haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Der Aussteller hat sich eigenverantwortlich rechtzeitig über die rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren.

8. Höhere Gewalt

Die IHK ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen, wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse dies erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die IHK hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Aussteller dadurch entstehenden Mehrkosten so gering wie möglich bleiben.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und IHK ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Aussteller und IHK ist Chemnitz.

II. Besondere Teilnahmebedingungen MDFG

1. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage, Vertragsschluss

Zur Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung bedient sich die IHK spezialisierter Firmen (Messdurchführungsgesellschaften, MDFG), welche im Rahmen ihrer allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) im eigenen Namen handeln. Die IHK vermittelt den Vertragsschluss zwischen Aussteller und MDFG. Zu den zwischen der IHK und der MDFG ausgehandelten Rahmenbedingungen. Der Aussteller akzeptiert mit seiner Anmeldung die ATB und BTB der von der IHK ausgewählten MDFG, sowie die ausgehandelten Rahmenvereinbarungen. Durch vorläufige Zulassung des Ausstellers durch die IHK kommt zwischen dem Aussteller und der MDFG ein Vertrag unter der Bedingung zustande, dass die unter 1.3. genannte Mindestbeteiligung erreicht wird.

2. Auswahl der MDFG

Die Auswahl der MDFG obliegt der IHK. Die IHK hat zu diesem Zwecke Rahmenvereinbarungen abgeschlossen. Die Auswahl der MDFG erfolgt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und wird durch die IHK regelmäßig überprüft.

Sollte die IHK für eine Messe noch keine Rahmenvereinbarung mit einer MDFG geschlossen haben so holt die IHK verschiedene Angebote im Rahmen einer Ausschreibung ein. Über den Zuschlag wird in der Ausstellerberatung gemeinschaftlich entschieden. Sollte keine Einigung erzielt werden so entscheidet die IHK. Die IHK behält sich vor, eine Vorauswahl zu treffen.

3. Zahlungsbedingungen

Die in der endgültigen Zulassung aufgeführte Standfläche ist Grundlage der Abrechnung zwischen Aussteller und MDFG. Mit der vorläufigen Zulassung zur Veranstaltung ist

regelmäßig eine Anzahlung in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag gemessen an der Netto-standfläche fällig. Die MDFG legt hierüber gegenüber dem Aussteller entsprechend derer ATB und BTB Rechnung. Sollte die Auswahl der MDFG zum Zeitpunkt der vorläufigen Zulassung noch nicht erfolgt sein, so wird die Anzahlung nach der die MDFG bestimmenden Ausstellerberatung durch gesonderte Rechnungslegung fällig. Begleitet der Aussteller die Anzahlung nicht fristgerecht, ist die IHK zum Widerruf der Zulassung berechtigt.

Die Endabrechnung durch die MDFG gegenüber dem Aussteller erfolgt nach Messeende. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung sofort und ohne Abzüge zu begleichen.

4. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, insbesondere des Transportes und während der Veranstaltung, wie vorallem Beschädigung und Diebstahl, ist Angelegenheit des Ausstellers.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die am Messegebäude oder Messegelände entstehen. Die IHK haftet nicht für Verschulden der MDFG.

III. Besondere Teilnahmebedingungen MV

1. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlage, Vertragsschluss

Zur Durchführung einer Gemeinschaftsbeteiligung bedarf es der Anmietung von Standflächen vom MV. Dies geschieht zumeist über die IHK und die MDFG. Es gibt jedoch auch MV, welche Ihre Standflächen ausschliesslich an die Endaussteller vermieten. In einem solchen Fall vermittelt die IHK den Vertragsschluss zwischen Aussteller und MV über die zu vermietende Standteifläche. Der MV handelt dabei in eigenem Namen im Rahmen seiner ATB und BTB. Der Aussteller akzeptiert mit seiner Anmeldung die ATB und BTB des MV sowie die von der IHK mit dem MV ausgehandelten Rahmenvereinbarungen. Durch vorläufige Zulassung des Ausstellers durch die IHK kommt zwischen dem Aussteller und dem MV ein Vertrag unter der Bedingung zustande, dass die unter 1.3. genannte Mindestbeteiligung erreicht wird.

2. Zahlungsbedingungen

Die in der endgültigen Zulassung aufgeführte Standfläche ist Grundlage der Abrechnung zwischen Aussteller und MV. Soweit die ATB oder BTB des MV eine Anzahlung auf die voraussichtliche Standmiete vorsehen, ist diese mit der vorläufigen Zulassung durch die IHK fällig. Der MV legt hierüber gegenüber dem Aussteller entsprechend den ATB und BTB Rechnung. Begleitet der Aussteller die Anzahlung nicht fristgerecht, ist die IHK zum Widerruf der Zulassung berechtigt. Die Endabrechnung durch den MV gegenüber dem Aussteller erfolgt nach Messeende. Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungslegung sofort und ohne Abzüge zu begleichen.

3. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, insbesondere des Transportes und während der Veranstaltung, wie vorallem Beschädigung und Diebstahl, ist Angelegenheit des Ausstellers.

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die am Messegebäude oder Messegelände entstehen. Die IHK haftet nicht für Verschulden des MV.